

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Juni 2016

Der BUJ begrüßt den mit Schreiben vom 3. Mai 2016 seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz versandten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe und sieht hierin insbesondere auch eine Verbesserung der Berufsausübung von vielen Syndikusrechtsanwälten.

Gerade in Unternehmen werden neben deutschen Rechtsanwälten auch vielfach Rechtsanwälte mit einer Zulassung in europäischen oder außereuropäischen Ländern tätig. Der Referentenentwurf eröffnet hier einen vereinfachten Weg zur Zulassung bzw. zur Berufsanerkennung, was die Gleichstellung innerhalb von Rechtsabteilungen sehr fördert.

Im Detail möchten wir zu folgenden Regelungen des Referentenentwurfs besonders Stellung nehmen:

Amtsgericht Frankfurt am Main



I. Nachweis von Kenntnissen im Berufsrecht

Nach dem Referentenentwurf wird bei erstmaliger Zulassung (§ 8 BRAO-E) der Nachweis von Kenntnissen im Berufsrecht ab dem 1. Januar 2018 gefordert. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da es auch nach unserer Erfahrung für die Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt unabdingbar ist, dass gute Kenntnisse des Berufsrechtes vorhanden sind. Dies gilt sowohl für den nur nach § 4 BRAO zugelassenen (niedergelassenen) Rechtsanwalt als auch für den im Unternehmen tätigen Syndikusrechtsanwalt. In jeder Ausprägung des Berufes des Rechtsanwaltes ist die Berufsrechtskenntnis von grundlegender Bedeutung, da anders die den Beruf prägenden Grundpflichten nicht sicher vorausgesetzt werden können. Dies ist aber zwingend erforderlich, um den Beruf mit der höchstmöglichen Qualität auszufüllen.

Der BUJ hat deshalb bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Neuregelungen der §§ 46 ff. BRAO für seine Mitglieder einen "Leitfaden Berufsrecht für den Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)" herausgegeben und wird sich auch weiterhin in der Vermittlung von Kenntnissen im Berufsrecht speziell für Syndikusrechtsanwälte engagieren.

II. Einführung der "Weiteren Kanzlei"

Der vorliegende Gesetzesentwurf mit der Einrichtung einer weiteren Kanzlei mit eigenem beA ist vom Grundsatz zu begrüßen, springt aber zu kurz.

Nach § 27 Abs. 2 BRAO-E kann der Rechtsanwalt eine "weitere Kanzlei" einrichten, für die er dann auch ein weiteres beA erhält, § 31a Abs. 1 S. 2 BRAO-E. Das hilft Kanzleien und Rechtsabteilungen zwar dahingehend, dass sich ein angestellter (Syndikus-) Rechtsanwalt der Mitwirkung an einem Vertretungs- und Zugriffskonzept des Arbeitgebers nicht mehr mit dem Argument entziehen kann, er verstoße dann gegen seine Verschwiegenheitspflicht, weil an das beA auch Post betreffend anderer, kanzleifremder Mandate zugestellt werden kann. Der (nicht-)

anwaltliche Arbeitgeber hat aber beispielsweise keine Chance, an für die Kanzlei beziehungsweise das Unternehmen adressierte Post zu kommen, wenn der angestellte (Syndikus-) Rechtsanwalt die Kanzlei beziehungsweise das Unternehmen verlässt. Hier muss es eine Möglichkeit geben, unternehmensseitig auf das beA zuzugreifen und das beA abschalten zu lassen (siehe dazu auch die Anmerkungen zu § 31 Abs. 5 BRAO-E in Kapitel III).

Nach alledem sollte der Gesetzgeber jetzt die Gelegenheit nutzen, das beA auch für größere Kanzlei- und Rechtsabteilungsstrukturen rechtssicher auszugestalten.

III. Passive Nutzungspflicht des beA

Die Klarstellung der passiven Nutzungspflicht des beA sorgt für Rechtsklarheit und ist insoweit zu begrüßen. Indes ist zu betonen, dass das Anwaltspostfach "beA" eine Vielzahl organisatorischer, technischer und berufsrechtlicher Fragen aufwirft. Dies gilt insbesondere für größere Kanzleistrukturen, da bekanntlich das Anwaltspostfach höchstpersönlich an die Person des Anwalts anknüpft.

Eine deutliche Entschärfung würde die Einführung eines Kanzleipostfaches schaffen, das die in Praxis gelebten Strukturen spiegeln kann. Die gleiche Problematik stellt sich bei größeren Rechtsabteilungen von Unternehmen und den dort tätigen Syndikusrechtsanwälten. Auch hier besteht die Notwendigkeit, ein Rechtsabteilungspostfach einzurichten, das es dem Unternehmen ermöglicht, Vertretungs- und Zugriffsberechtigungen für das beA-Postfach einzurichten und auch wieder zu entziehen (siehe dazu die auch Anmerkungen zu § 27 Abs. 2 BRAO-E in Kapitel II).

IV. Fortbildungspflicht des Rechtsanwalts

Der Gesetzesentwurf enthält zudem in § 59 b Abs. 2 Nr. 1 h) BRAO-E eine Ermächtigung an die Satzungsversammlung (SV) der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), die Fortbildungspflicht des Rechtsanwalts näher



auszugestalten. Flankiert wird diese Regelung von § 74 Abs. 1 letzter Satz BRAO-E, wonach die Rechtsanwaltskammern ermächtigt werden, eine Rüge wegen unterlassener Fortbildung mit einer Geldbuße von bis zu 2.000,00 EUR zu verbinden.

Der BUJ begrüßt ausdrücklich die Einführung der Satzungsermächtigung für die BRAK, die recht knappe Regelung des § 43a Abs. 6 BRAO ("Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden") im Rahmen der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) näher auszugestalten: Deutsche Juristen durchlaufen mit dem zweistufigen System aus Hochschulstudium und Referendariat eine qualitativ sehr hochwertige Ausbildung. Aus Sicht des BUJ ist es wichtig, diese Qualität auch während der anwaltlichen Berufstätigkeit dauerhaft sicherzustellen. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer kontinuierlich zunehmenden Regelungsdichte auf nationaler und europäischer Ebene, bei der es "am Ball zu bleiben" gilt.

Die weit überwiegende Zahl der niedergelassenen und der Syndikusrechtsanwälte bildet sich bereits regelmäßig fort. Dennoch ist eine näher konkretisierte und mit einer Sanktionsmöglichkeit versehene Fortbildungspflicht aus Sicht des BUJ zu begrüßen, um die Notwendigkeit eines "life long learning" verstärkt ins Bewusstsein der gesamten Anwaltschaft zu bringen. Eben weil sich die allermeisten Kolleginnen und Kollegen bereits fortbilden, dürfte auch eine eventuelle zeitliche und/oder finanzielle Mehrbelastung der Anwaltschaft überschaubar sein.

Außerdem finden sich ähnliche verbindliche Fortbildungspflichten bei anderen freien Berufen, aber auch international in den Rechtsanwaltschaften anderer wichtiger Rechtsordnungen. Die deutsche Anwaltschaft – und dies gilt unterschiedslos für Syndici und niedergelassene Kollegen – darf hier nicht zurückbleiben. Der BUJ sieht in einer sanktionsbewehrten Fortbildungspflicht eine Basis, auf der die gesamte Anwaltschaft das Selbstverständnis einer Qualitätssicherung durch lebenslanges Lernen entwickeln sollte. Die Fortbildung ist damit eine "Zukunftsaufgabe für die gesamte Anwaltschaft" (Kilian, in:

"Fortbildung zwischen Freiheit und Zwang", Forschungsberichte des Soldan Instituts, Band 20, S. 218) anzusehen.

V. Wahlen zum Kammervorstand per Briefwahl

Die Neuregelung der Wahlen der Mitglieder des Kammervorstandes stellt aus Sicht des BUJ eine längst überfällige Modernisierung der BRAO dar und beinhaltet eine wesentliche Stärkung der demokratischen Legitimierung der Selbstvertretungsorgane. Darüber hinaus wird auf diese Weise sichergestellt, dass sowohl die Mitglieder der Satzungsversammlung (§ 191 b Abs. 2 S. 2 BRAO-E) als auch die Mitglieder des Kammervorstandes auf die gleiche Art und Weise gewählt werden. Es entspricht auch dem Trend der Zeit, dass den Kammern die Möglichkeit eröffnet wird, die Wahl mittels einer elektronischen Wahl durchzuführen. Dies stellt eine effiziente und kostensparende Maßnahme dar, die die Finanzmittel der Kammern schont.

An dieser Stelle möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass die Anwendbarkeit dieses "Wahlsystems" nicht zur Disposition einzelner Kammern gestellt werden sollte, so wie es vereinzelt schon gefordert wird. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn dieses sinnvolle und demokratische Wahlsystem der Briefwahl in einzelnen Regionen ergänzt oder abgeändert wird ("Mischmodell"). Wie sich bei der Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung gezeigt hat, hat sich die Briefwahl als probates Wahlsystem bewährt und führte zu einer großen Akzeptanz der Entscheidungen der Satzungsversammlung. Ein wie auch immer geartetes Mischmodell sollte unter allen Umständen vermieden werden, da nur ein einheitliches und überall gleich angewandtes Wahlsystem Garant für die demokratische Legitimation darstellt.

Abschließend wird auch die Regelung in § 69 Abs. 3 BRAO-E als adäquat und sinnvoll angesehen. Es erschloss sich in der Vergangenheit vielen Kammermitgliedern nicht, warum nicht die ursprünglich zur Wahl stehenden Kandidaten quasi "nachrücken" sollten, wenn ein gewähltes Mitglied ausscheidet.



Auch hier wird der Gleichlauf mit dem bewährten Wahlsystem der Satzungsversammlung begrüßt.

VI. Zeugnisverweigerungsrecht für Personen, die an der beruflichen Tätigkeit von Berufsgeheimnisträgern mitwirken

Der Referentenentwurf zur Änderung der BRAO enthält eine Neuregelung des § 53a StPO-E des Gehilfenbegriffs (Zeugnisverweigerungsrecht für Personen, die an der beruflichen Tätigkeit von Berufsgeheimnisträgern i.S.v. § 53 Abs. 1 BRAO mitwirken).

Das ist ein richtiger und wichtiger Schritt, um den Berufsträgern ein Stück weit mehr Rechtssicherheit zu geben. Um aber hinreichende Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist zwingend auch der Gehilfenbegriff des § 203 StGB anzupassen. Nur so kann das gesetzgeberische Ziel erreicht werden, den zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträgern klare Regeln insbesondere auch für den Einsatz externer (IT-)Dienstleister an die Hand zu geben.

Insoweit kann eine abschließende Beurteilung erst auf Basis des geplanten Outsourcing-Gesetzes erfolgen, das unter anderem eine Konkretisierung des § 203 StGB sowie eine Befugnisnorm in der BRAO vorsieht.

Bereits an dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf Syndikusrechtsanwälte global agierender Unternehmen wie auch Rechtsanwälte international tätiger Kanzleien Lösungen gefunden werden müssen, die den Anforderungen einer globalisierten und sich zunehmend digitalisierenden Wirtschaft gerecht werden müssen. Im Ergebnis muss im Interesse aller Beteiligten ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der eine praxistaugliche, grenzüberschreitende IT-Nutzung berufsrechtskonform und bezahlbar ausgestaltet. Wettbewerbsnachteile für die zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe zugunsten ausländischer Rechtsdienstleister gilt es zu verhindern.

Der BUJ fordert – wie auch der Deutsche Anwaltverein – für Syndikusrechtsanwälte ein

volles Legal Privilege. Die jüngste Entscheidung des BVerfG zum BKAG (Urteil vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) macht unter anderem einmal mehr eines deutlich: Der Schutz von Berufsgeheimnisträgern ist ein hohes Gut. Daher sei auch in diesem Zusammenhang noch einmal betont, dass das Vorenthalten eines Zeugnisverweigerungsrechts für den Syndikusrechtsanwalt (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO) das gesetzgeberische Ziel konterkariert, das Recht in die Unternehmen zu tragen.

Es gibt keinen ersichtlichen Grund, weshalb der Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwalt im Unternehmen anders behandelt werden soll als alle anderen Rechtsanwälte außerhalb des Unternehmens. Zwar stellt die Bezugnahme auf § 53a StPO klar, dass das abgeleitete Zeugnisverweigerungsrecht auch einem Syndikusrechtsanwalt zustehen kann, wenn er bei einer selbst zur Zeugnisverweigerung berechtigten Person angestellt ist. Will man aber flächendeckend und ernsthaft das Recht in alle Unternehmen tragen und einen effektiven Beitrag für Compliance und Good Governance in den Unternehmen leisten, muss dem Syndikusrechtsanwalt auch ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden. Das rechtspolitische Gebot einer effektiven Strafverfolgung, das für sich gesehen kein tragfähiger Grund für eine Ungleichbehandlung ist, wird hierdurch ohnehin nur scheinbar tangiert. Denn rechtstreue Unternehmen interessieren den Staatsanwalt nicht. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber sollte den Fokus mehr auf die Vermeidung von Rechtsverstößen legen als auf deren Verfolgung - ein Mehr an Prävention rechtfertigt ein Weniger an Repression. Wer, wenn nicht der unabhängige Rechtsanwalt im Unternehmen, ist das berufene Organ der Rechtspflege, um Rechtsverstöße im Unternehmen zu verhindern?

VII. Ergänzende Regelung zum Wirksamkeitszeitpunkt der Zulassung bei Syndikusrechtsanwälten

Wir begrüßen ausdrücklich den Regelungsvorschlag von 3. Juni 2016 zur rückwirkenden



Begründung einer Kammermitgliedschaft bei der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.

Hierdurch wird sichergestellt, dass Syndikusrechtsanwälte auch beim wesentlichen Tätigkeitswechsel und Wechsel des Arbeitsgeber kontinuierliche Rentenbiografien erreichen können. Allerdings fehlt eine Regelung für die Fälle, in denen nach Antragstellung, aber vor Aushändigung der Urkunde die Syndikustätigkeit (z.B. durch Wechsel in eine nicht anwaltlich geprägte Tätigkeit im Unternehmen) erlischt. Hier hilft der Gesetzesentwurf nicht weiter, da dieser daran anknüpft, dass auch weiterhin eine Syndikustätigkeit ausgeübt wird.

./.

Solms U Wittig

Niels Hartwig

Götz Kaßmann

Georg von Bronk